



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

De Regt Agrar GmbH
Gerstenerstr. 4
49740 Haselünne



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Silvia Klinge-Schechowsky

E-Mail: : silvia.klinge-schechowsky@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.09.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62820-476.H .0509/deRegt

Durchwahl 05121/163-132
Fax 05121/163-339

Hildesheim
11.10.2013

**Erlaubnis für Händlergeschäfte gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in
der zurzeit geltenden Fassung
Händlernummer: CH0000509**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Erlaubnis für das Handeln von Abfällen gem. § 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) im nachfolgend beschriebenen Umfang:

im Sinne des KrWG, gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder
öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle zu erwerben und weiterzuveräußern.

1. Umfang der Erlaubnis

Diese Erlaubnis gilt für das gewerbsmäßige Handeln oder Handeln im Rahmen wirtschaftlicher
Unternehmungen nach § 3 Abs. 12 KrWG.

Sie umfasst das Erwerben und Weiterveräußern von Abfällen in eigener Verantwortung nach
§ 54 des KrWG im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis ergeht gem. § 36 Abs.1, Abs.2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
(VwVfG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

...
Postanschrift
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo - Do: 08:00 – 16:00
Fr: 08:00 – 14:30
und nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Erlaubnis aus anderen als in § 54 KrWG genannten Gründen widerrufen werden muss. Daher ist die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Erlaubnis erforderlich.

2.2 Übertragbarkeit der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Begründung:

Die Erteilung der Erlaubnis für das Handeln setzt eine positive Zuverlässigkeitsprognose hinsichtlich des Antragstellers voraus. Dessen Zuverlässigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Daraus folgt, dass die Erlaubnis in Bezug auf den Antragsteller erteilt wird. Dieses untersagt eine Übertragung auf Dritte.

2.3 Änderung der Rechtsform

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, ist für das neue Unternehmen eine neue Erlaubnis erforderlich.

Begründung:

Die Erlaubnis wird auf den Antragsteller bezogen erteilt. Da bei einer Rechtsformänderung die juristische Identität zum Erlaubnisinhaber verloren geht, ist in dem entsprechenden Fall eine neue Erlaubnis erforderlich.

2.4 Verantwortliche Person

Händlergeschäfte nach dieser Erlaubnis dürfen nur unter der Verantwortung der nachfolgend benannten verantwortlichen Person abgeschlossen werden.

Verantwortliche Person: Laurens de Regt, geb.: 17.08.1985

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Für die neue(n) verantwortliche(n) Person(en) ist ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie ein Fachkundenachweis vorzulegen.

2.5 Änderung der Firma des Erlaubnisinhabers

Wird die Firma Ihres Unternehmens geändert (ohne Änderung der Rechtsform), ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen sowie der Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung vorzulegen.

2.6 Änderung des Unternehmenssitzes

Wird der Sitz des Unternehmens geändert, ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich bei der für den neuen Sitz zuständigen Erlaubnisbehörde zu beantragen.

Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

2.7 Andere erforderliche Genehmigungen etc.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen oder ähnliche Entscheidungen.

2.8 Grenzüberschreitende Verbringung

Soweit Sie Verbringungen aus dem, in oder durch das Gebiet der Europäischen Union vermitteln, sind Sie verpflichtet zu prüfen, ob die geplante Verbringung nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung und des AbfVerbG zulässig ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Die Verbringung von Abfällen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das KrWG, die Nachweisverordnung, die Beförderungserlaubnisverordnung und innerhalb der Europäischen Union durch das AbfVerbG und die EG-Abfallverbringungsverordnung abschließend geregelt. Nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ist die Verbringung von Abfällen in oder aus verschiedenen Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, verboten oder unterliegt Einschränkungen. Die Zulässigkeit von Verbringungen ist zudem beispielsweise von Erklärungen anderer Staaten gegenüber der Europäischen Union abhängig. Diese Erklärungen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Um die Vermittlung illegaler Verbringungen zu verhindern, ist es erforderlich, dass vor einer Vermittlung die Zulässigkeit der geplanten Verbringung festgestellt und dokumentiert wird.

2.9 Erfassung der durchgeführten Vermittlungen

Alle durchgeführten Vermittlungen sind listenartig zu erfassen nach Anfallstelle, Abfallschlüssel, Menge, Verbleib und Datum des Vermittlungsgeschäftes. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die allgemeine Bestimmung von § 47 Abs.1 KrWG konkretisiert.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Hinweise

4.1 Ein Verstoß gegen diese Erlaubnis oder gegen andere abfallrechtliche Bestimmungen kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

4.2 Eine Durchschrift dieser Erlaubnis wird den für Abfallrecht zuständigen Knotenstellen der anderen betroffenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der zentralen Stelle der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS, Alexanderstraße 4-5, 30159 Hannover) zur Kenntnis übersandt.

4.3 Für Abfallverbringungen innerhalb der Europäischen Union weise ich besonders auf das erforderliche Notifizierungsverfahren für Abfälle der „gelben“ und „roten“ Liste hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Stolla





Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3 • 31134 Hildesheim

De Regt Agrar GmbH
Gerstenerstr. 4
49740 Haselünne



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim

Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Silvia Klinge-Schechowsky

E-Mail: silvia.klinge-schechowsky@gaa-hi.niedersachsen.de

Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.09.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62820-478.M.0511/deRegt

Durchwahl 05121/163-132
Fax 05121/163-339

Hildesheim
11.10.2013

**Erlaubnis für Maklergeschäfte gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in
der zurzeit geltenden Fassung
Maklernummer: CV0000511**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Erlaubnis für das Makeln im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte zu sorgen. Die Bewirtschaftung von Abfällen gem. § 54 KrWG erfolgt im nachfolgend beschriebenen Umfang:

1. Umfang der Erlaubnis

Diese Erlaubnis gilt für das gewerbsmäßige Sorgen (Vermitteln) oder das Sorgen (Vermitteln) im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen der Abfallbewirtschaftung nach § 3 Abs. 14 KrWG. Sie umfasst die Vermittlung der Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeit, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden, nach § 54 des KrWG im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Erlaubnis gilt ferner für das gewerbsmäßige Vermitteln von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen von Abfällen im Sinne des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbG).

Diese Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

Postanschrift
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo - Do: 08:00 – 16:00
Fr: 08:00 – 14:30
und nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224

2. Nebenbestimmungen

2.1 Widerrufsvorbehalt

Diese Erlaubnis ergeht gem. § 36 Abs.1, Abs.2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Erlaubnis aus anderen als in § 54 KrWG genannten Gründen widerrufen werden muss. Daher ist die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Erlaubnis erforderlich.

2.2 Übertragbarkeit der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist **nicht** übertragbar.

Begründung:

Die Erteilung der Erlaubnis für das Makeln setzt eine positive Zuverlässigkeitsprognose hinsichtlich des Antragstellers voraus. Dessen Zuverlässigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen. Daraus folgt, dass die Erlaubnis in Bezug auf den Antragsteller erteilt wird. Dieses untersagt eine Übertragung auf Dritte.

2.3 Änderung der Rechtsform

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, ist für das neue Unternehmen eine neue Erlaubnis erforderlich.

Begründung:

Die Erlaubnis wird auf den Antragsteller bezogen erteilt. Da bei einer Rechtsformänderung die juristische Identität zum Erlaubnisinhaber verloren geht, ist in dem entsprechenden Fall eine neue Erlaubnis erforderlich.

2.4 Verantwortliche Person

Maklergeschäfte nach dieser Erlaubnis dürfen nur unter der Verantwortung der nachfolgend benannten verantwortlichen Person abgeschlossen werden.

Verantwortliche Person: Laurens de Regt, geb.: 17.08.1985

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Für die neue(n) verantwortliche(n) Person(en) ist ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie ein Fachkundenachweis vorzulegen.

2.5 Änderung der Firma des Erlaubnisinhabers

Wird die Firma Ihres Unternehmens geändert (ohne Änderung der Rechtsform), ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beantragen. Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen sowie der Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung vorzulegen.

2.6 Änderung des Unternehmenssitzes

Wird der Sitz des Unternehmens geändert, ist eine Änderung dieser Erlaubnis erforderlich. Die Änderung ist schriftlich bei der für den neuen Sitz zuständigen Erlaubnisbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist die nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige und gegebenenfalls der geänderte Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

2.7 Andere erforderliche Genehmigungen etc.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen oder ähnliche Entscheidungen.

2.8 Grenzüberschreitende Verbringung

Soweit Sie Verbringungen aus dem, in oder durch das Gebiet der Europäischen Union vermitteln, sind Sie verpflichtet zu prüfen, ob die geplante Verbringung nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung und des AbfVerbG zulässig ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Die Verbringung von Abfällen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das KrWG, die Nachweisverordnung, die Beförderungserlaubnisverordnung und innerhalb der Europäischen Union durch das AbfVerbG und die EG-Abfallverbringungsverordnung abschließend geregelt. Nach den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ist die Verbringung von Abfällen in oder aus verschiedenen Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, verboten oder unterliegt Einschränkungen. Die Zulässigkeit von Verbringungen ist zudem beispielsweise von Erklärungen anderer Staaten gegenüber der Europäischen Union abhängig. Diese Erklärungen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Um die Vermittlung illegaler Verbringungen zu verhindern, ist es erforderlich, dass vor einer Vermittlung die Zulässigkeit der geplanten Verbringung festgestellt und dokumentiert wird.

2.9 Erfassung der durchgeführten Vermittlungen

Alle durchgeführten Vermittlungen sind listenartig zu erfassen nach Anfallstelle, Abfallschlüssel, Menge, Verbleib und Datum des Vermittlungsgeschäftes. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung:

Mit dieser Nebenbestimmung wird die allgemeine Bestimmung von § 47 Abs.1 KrWG konkretisiert.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Hinweise

4.1 Ein Verstoß gegen diese Erlaubnis oder gegen andere abfallrechtliche Bestimmungen kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

4.2 Eine Durchschrift dieser Erlaubnis wird den für Abfallrecht zuständigen Knotenstellen der anderen betroffenen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der zentralen Stelle der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS, Alexanderstraße 4-5, 30159 Hannover) zur Kenntnis übersandt.

4.3 Für Abfallverbringungen innerhalb der Europäischen Union weise ich besonders auf das erforderliche Notifizierungsverfahren für Abfälle der „gelben“ und „roten“ Liste hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

